

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Maurer (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Beantragung und Bewilligung von Bedarfszuweisungen mit Stand 30. September 2024

Nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz können Gemeinden und Landkreise in außergewöhnlichen Lagen oder bei besonderen Aufgaben im Einzelfall Zuwendungen aus dem Landesausgleichsstock in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach Maßgabe des Landeshaushalts erhalten (Bedarfszuweisungen).

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 8/27** vom 15. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 beantwortet:

Vorbemerkung zu den Fragen 1 bis 6:

Nach geltender Rechtslage (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz - ThürFAG) werden Gemeinden und Landkreisen Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock nur gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ThürFAG gewährt. Die von der Fragestellerin abgefragten Zwecke von Bedarfszuweisungen

- „zur Deckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts“ sowie
- „zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen“

sind hiervon nicht umfasst, so dass insoweit keine Rechtsgrundlage zur Gewährung von Bedarfszuweisungen besteht.

1. Welche Gemeinden und Landkreise haben vom 1. Januar bis zum 30. September 2024 in welcher Höhe Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts beantragt?
2. Welche Gemeinden und Landkreise erhielten in welcher Höhe vom 1. Januar bis zum 30. September 2024 Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts?
3. Mit welcher Begründung haben welche antragstellenden Gemeinden und Landkreise vom 1. Januar bis zum 30. September 2024 keine Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts erhalten?
4. Welche defizitären Gemeinden und Landkreise haben in welcher Höhe für welche Maßnahmen vom 1. Januar bis zum 30. September 2024 Bedarfszuweisungen zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen beantragt?
5. Welche defizitären Gemeinden und Landkreise erhielten in welcher Höhe für welche Maßnahmen vom 1. Januar bis zum 30. September 2024 Bedarfszuweisungen zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen?

6. Mit welcher Begründung haben welche antragstellenden defizitären Gemeinden und Landkreise für welche Maßnahmen vom 1. Januar bis zum 30. September 2024 keine Bedarfszuweisungen zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen erhalten?

Antwort zu den Fragen 1 bis 6:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Es wurden im abgefragten Zeitraum keine Anträge zur Gewährung von Bedarfszuweisungen durch Gemeinden oder Landkreise für die hier nachgefragten Zwecke „zur Deckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes“ oder „zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen“ gestellt, so dass auch keine entsprechenden Bewilligungsentscheidungen durch das Landesverwaltungsamt getroffen werden mussten. Entsprechende Auszahlungen sind daher auch nicht erfolgt.

7. Welche Gemeinden und Landkreise haben in welcher Höhe vom 1. Juni bis zum 30. September 2024 Bedarfszuweisungen für welche besonderen Aufgaben beantragt?
8. Welche Gemeinden erhielten in welcher Höhe vom 1. Juni bis zum 30. September 2024 Bedarfszuweisungen für welche besonderen Aufgaben?
9. Mit welcher Begründung haben welche antragstellenden Gemeinden und Landkreise vom 1. Januar bis zum 30. September 2024 keine Bedarfszuweisungen für welche besonderen Aufgaben erhalten?

Antwort zu den Fragen 7 bis 9:

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2024 wurden keine Anträge auf Bedarfszuweisung mit der Begründung der Wahrnehmung besonderer Aufgaben gestellt, so dass eine Bewilligungsentscheidung nicht erforderlich war und auch keine entsprechenden Auszahlungen erfolgten.

10. Welche Gemeinden und Landkreise haben in welcher Höhe vom 1. Juni bis zum 30. September 2024 Überbrückungshilfen beantragt?
11. Welche Gemeinden und Landkreise erhielten in welcher Höhe vom 1. Januar bis zum 30. September 2024 Überbrückungshilfen?

Antwort zu den Fragen 10 und 11:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. September 2024 erhielten die folgenden Gemeinden Überbrückungshilfen in der dargestellten Höhe:

Kommune	Antragsdatum	Antragssumme in Euro	Bewilligungssumme in Euro
Auengrund	25.01.2024	823.779,41	614.809,06
Rothenstein	07.03.2024	484.000,00	460.184,39
Dornburg-Camburg	11.03.2024	1.767.159,58	1.713.495,68
Hirschberg	26.04.2024	1.980.480,00	396.690,00
Auengrund	29.07.2024	706.636,86	343.210,11*
Hirschberg	27.08.2024	1.187.779,00	In Bearbeitung; Verbescheidung durch das TLVwA steht noch aus

* Bewilligung erfolgte am 29.10.2024.

12. Mit welcher Begründung haben welche antragstellenden Gemeinden und Landkreise vom 1. Januar bis zum 30. September 2024 keine Überbrückungshilfen erhalten?

Antwort:

Im nachgefragten Zeitraum wurden keine Ablehnungsbescheide über Überbrückungshilfen erlassen.

Maier
Minister